

4. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Lengenfeld

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld am 06.02.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 - Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung der Stadt Lengenfeld vom 01.09.2014, veröffentlicht im Amtsblatt „Lengenfelder Anzeiger“ am 30.09.2014, geändert durch Satzung vom 21.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt „Lengenfelder Anzeiger“ am 27.05.2015, durch Satzung vom 03.05.2016, veröffentlicht im Amtsblatt „Lengenfelder Anzeiger“ am 25.05.2016, sowie durch Satzung vom 11.12.2018 veröffentlicht im „Amtsblatt für die Stadt Lengenfeld“, wird wie folgt geändert:

Der §18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ortschaftsrat besteht aus

fünf Mitgliedern in Irfersgrün,
vier Mitgliedern in Pechtelsgrün,
sieben Mitgliedern in Plohn/Abhorn,
vier Mitgliedern in Schönbrunn,
sechs Mitgliedern in Waldkirchen,
vier Mitgliedern in Weißensand und
vier Mitgliedern in Wolfspfütz. “

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengenfeld, den 07.02.2019

Bachmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 07.02.2019

Bachmann
Bürgermeister